

Eigenerklärung und Chartervertrag zwischen der Airwork Press GmbH und:

_____ nachstehend „Mieter“ genannt
für das Leserflugzeug Gulfstream American AA5A N26292, nachstehend „Lisa“ genannt

1. Der Mieter erklärt, über alle erforderlichen Lizenzen, Nachprüfungen und Erlaubnisse zu verfügen, um das Flugzeug in dem geplanten Fluggebiet und nach den geplanten Flugregeln zu führen.
2. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass für das Flugzeug eine Halter-Haftpflicht- und Passagier-Haftpflichtversicherung i.H.v. 3,5 Mio. Euro besteht. Die CSL-Deckung ist ausreichend für Flüge in allen Staaten der EU sowie der Schweiz und Norwegen. Der Mieter nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass eine Kaskoversicherung i.H.v. 60.000 Euro besteht und dass diese **eine Selbstbeteiligung von 2.000 Euro** beinhaltet.
Der Mieter haftet bei Inanspruchnahme der Kaskoversicherung auch für eventuell entgangenen Schadensfreiheitsrabatt (nicht mehr als einmalig 15% der Jahresprämie).
3. Der Mieter haftet für alle Schäden, die aus grober Fahrlässigkeit, aus Leichtsinne oder aus der Nichteinhaltung gesetzlicher und insbesondere zollrechtlicher Vorschriften entstehen, und erklärt, das Gebiet der EU (plus Schweiz und Norwegen) nicht zu verlassen.
4. Der Mieter erkennt durch seine Unterschrift an, dass durch ihn, seine Erben und sonstigen Rechtsnachfolger bei einem Unfall nur insoweit Schadensersatzansprüche gegen die Airwork Press GmbH geltend gemacht werden können, als die Versicherung aufgrund des mit ihr geschlossenen Vertrages aufzukommen hat. Auf die Möglichkeit der Weiterversicherung wird ausdrücklich hingewiesen.
5. Der Mieter versichert, die fälligen Tagesgebühren unverzüglich und die angefallenen Stundengebühren **innerhalb von 5 Tagen** zu begleichen.
6. Alle ATC-, Lande- oder sonstigen durch den Mieter verursachten Gebühren gehen zu Lasten des Mieters.
7. Bei Betankung außerhalb Mainz Finthen (EDFZ) werden dem Mieter pro Liter die jeweiligen Mogas-Kosten in EDFZ angerechnet, dies jedoch nur, wenn der Mieter eine gesetzeskonforme Rechnung vorlegt. Umsatzsteuer kann nur zum Abzug gebracht werden, wenn die Rechnung den Vorschriften des deutschen Umsatzsteuerrechts genügt.
8. Ist der Mieter nicht in der Lage, das Flugzeug an seinen Heimatflugplatz zurückzuführen, werden für jeden angebrochenen Tag die normalen Tagespauschalen erhoben. Die Airwork Press GmbH ist nach Absprache mit dem Mieter berechtigt, das Flugzeug auf Kosten des Mieters zurückzuführen.
Der Mieter verpflichtet sich im Falle einer verspäteten Rückkehr, mit dem Anschluss-Mieter Kontakt aufzunehmen und bei Terminkonflikten nach einer Lösung zu suchen.
9. Ist der Mieter innerhalb der letzten 6 Monate nicht mit dem benannten Flugzeug geflogen, wird ein Theorie- und Praxis-Checkout notwendig. Der Praxis-Checkout besteht aus mindestens einer Stunde Flugzeit und drei Landungen und wird vom Mieter bezahlt. Er kann mit gesetzlichen Überprüfungs- oder Übungsflügen kombiniert werden.
Die Airwork Press GmbH oder deren Vertreter ist berechtigt, auch vor Ablauf dieser Frist einen Checkout mit dem Mieter auf dessen Kosten durchzuführen.
10. Dieser Vertrag ist auf eine unbestimmte Zeit geschlossen worden und gilt nur für Lisa. Änderungen bedürfen der Schriftform.
11. Der Mieter verpflichtet sich, den völlig unsinnigen Absatz Nr. 11 sofort durchzustreichen, denn er dient lediglich dazu, festzustellen, ob sich der Mieter bis hierhin durchgekämpft hat.
12. Der Mieter bzw. der verantwortliche Flugzeugführer verpflichtet sich, auftretende Mängel am Luftfahrzeug im Bordbuch einzutragen und die Airwork Press GmbH unverzüglich zu informieren. Sollte der Mangel auf einem anderen Flugplatz als Egelsbach entdeckt werden, so entscheidet die Airwork Press GmbH, ob der Flug fortgesetzt werden darf.

Datum und Unterschrift

Mieter

Datum und Unterschrift

Airwork Press GmbH